This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 221 966

Weismann

Ein Vierteljahrhundert deutscher Strafgesetzgebun

GER
980
WEI

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Apr. 1929

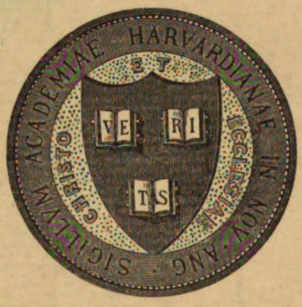

HARVARD LAW LIBRARY

Received July 24, 1928

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

123

Festreden der Universität Greifswald.
No. 3.

Ein Vierteljahrhundert deutscher Strafgesetzgebung.

Rede

gehalten zum Antritte des Rektorates der Königlichen Universität zu Greifswald

am 15. Mai 1897

von

Prof. Dr. **Jakob Weismann.**

Greifswald.
Verlag und Druck von Julius Abel.
1898.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Vierteljahrhundert deutscher Strafgesetzgebung.

Rede

gehalten zum Antritte des Rektorates der Königlichen Universität zu Greifswald

am 15. Mai 1897

von

Prof. Dr. **Jakob Weismann.**

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1898.

Digitized by Google

City
W4287v

JUL 2 4 19??

Digitized by Google

Hochansehnliche Versammlung!

So viel Gedenktage auch gefeiert worden sind, ein Jubiläum ist sang- und klanglos vorübergegangen: das Jubiläum eines Gesetzbuches, dessen Bestehen allerdings auch gerade diejenigen am wenigsten zu feiern Veranlassung hatten, die es am meisten an sich empfunden haben; ich meine das deutsche Strafgesetzbuch. Am 1. Januar dieses Jahres (1897) war ein Vierteljahrhundert verflossen, seitdem es, ursprünglich für den norddeutschen Bund ergangen, für das ganze Gebiet des inzwischen neu erstandnen Reiches in Kraft getreten ist.

Seit dem Erlasse des Strafgesetzbuches hat die deutsche Strafgesetzgebung nicht gerastet. Das Strafgesetzbuch selbst hat Aenderungen und Einschaltungen erfahren, und es ist durch eine grosse Zahl von Nebengesetzen ergänzt worden. Ich möchte versuchen, Ihnen über diese jüngste Entwickelung unseres Strafrechtes eine Uebersicht zu geben, in allgemeinen Umrissen, wie allein es möglich ist, bei der Kürze der Zeit, die mir zu Gebote steht. Auch lasse ich das Militärstrafrecht bei Seite und übergehe schon nicht mehr in Geltung stehende Bestimmungen, ebenso wie nicht zum Ziele gelangte gesetzgeberische Bestrebungen.

Schwerlich hat von der Fruchtbarkeit unserer Strafgesetzgebung der Laie eine deutliche Vorstellung; und wohl Mancher wird erstaunt sein zu hören, dass die Zahl der nach dem Strafgesetzbuch erlassenen Reichsgesetze, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten, bereits über 100 beträgt.

Digitized by Google

Wollte sich aber Einer gar die Mühe nehmen, die einzelnen Paragraphen zu zählen, die auf das Strafrecht Bezug haben, so zweifle ich nicht, dass über 1000 herauskommen würden.

Und wie mannigfach sind die Interessen und Lebensverhältnisse, welche dieses neueste Strafrecht in den Kreis seiner Regelung gezogen hat; von der Sicherung des Staates gegen Verrätherei, von dem Schutze der Menschheit gegen die verbrecherischen Anschläge von wahnwitzigen Theorien verblendeter Dynamitarden, bis herab zu Fragen des persönlichen Genusses, der Nahrung und der Kleidung. „Der Gute", der „wenn am Abend sinkt die Sonnen, in sich geht und denkt wo man einen Guten schenkt" — wenn es ihm jetzt leichter wird als früher, einen Unverfälschten zu finden: das Strafgesetz hat ihm dazu verholfen. Oder wenn die sorgsame Hausfrau nicht mehr so sehr zu fürchten braucht, es möchte ihr Margarine verkauft werden für gute Butter, oder wenn die Mutter ihrem Kinde ein neues Spielzeug in die Hand geben darf, ohne allzugrosse Angst vor gesundheitsschädlichen Farben — sie verdanken es dem Strafgesetze. Ja selbst den Vogel in den Lüften hat unser Reichsstrafrecht in seinen Schutz genommen, und das unheimliche alte Wort „vogelfrei" hat keine volle Berechtigung mehr.

Und wenn anerkanntermassen vor anderen Rechtsgebieten gerade das Strafrecht eines Volkes mit seiner gesammten Kulturentwickelung in innigstem Zusammenhang steht, so bestätigt sich diese Wahrheit schon für den, in den Augen der Geschichte ja verschwindend kleinen, Zeitraum, auf welchen unsere Betrachtung sich beziehen soll. Die gewaltigen Fortschritte der Technik, die ungeheure Steigerung des Verkehrs, die rapide Entwickelung von Handel und Industrie, der Kampf des Staates mit der Kirche um die Alleinherrschaft in welt-

Digitized by Google

lichen Dingen, die Entfremdung von Staaten und Völkern und ihre Annäherung zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben der Kultur und der Humanität, der Wandel wirthschaftspolitischer Anschauungen: dies alles und unzähliges mehr, was für eine Entwickelungsperiode im Leben der Völker bedeutsam sein mag, spiegelt sich wieder in der neuesten Geschichte unseres Strafrechtes.

Ich beginne mit dem, was dem Rektor einer geistigen Universitas am nächsten liegt: mit dem Schutze des geistigen Eigenthums. Durch seine reichsgesetzliche Regelung erst hat er sich zu voller Wirksamkeit entfaltet. Eine Entwickelung ist zum Abschlusse gekommen, deren schwache Anfänge in die ersten Zeiten der Buchdruckerkunst zurückreichen. Jetzt geniesst den ausgiebigen Schutz des Gesetzes der Urheber eines jeden Geisteswerkes: auf dem Gebiete der Litteratur wie der Musik und der bildenden Künste. Ein feingesponnenes Netz civilrechtlicher und strafrechtlicher Normen umgiebt das Recht des Autors, es schützend gegen vorsätzliche, ja bloss fahrlässige Verletzung durch Nachdruck oder unbefugte Nachbildung oder Aufführung, und sorgt dafür, dass nun auch der höchsten Potenz menschlicher Arbeit, der Arbeit des Geistes, ihr Lohn nicht verkümmert werde. Ein neues Mittel bildlicher Darstellung ist in der Photographie entstanden, und auch auf sie erstreckt sich die Fürsorge des Gesetzes.

Künstlerischer Sinn will auch Gegenstände des Nutzens und Gebrauches schmücken, ihnen Formen verleihen, die auch das ästhetische Gefühl zu befriedigen geeignet sind. Der wunderbare Aufschwung, den das deutsche Kunstgewerbe in unseren Tagen wiederum genommen hat, äussert sich auch darin und wird andererseits nicht wenig dadurch gefördert, das ihm die Gesetzgebung des Reiches, auf deutschem Boden zum ersten Male, gegen unbefugte Nachbildung neu ersonnener

Digitized by Google

Muster und Modelle den Schutz verschafft hat, den es in den früher entwickelten Industriestaaten des Westens schon längst gefunden hatte.

Später noch als dem Künstler und dem Gelehrten ist dem Erfinder sein Recht geworden. Nicht ohne Kampf und Schwierigkeiten hat sich in der Gesetzgebung der Gedanke Geltung verschafft, dass dem Urheber einer neuen Erfindung das Recht zu ihrer ausschliesslichen gewerblichen Verwertung, wenigstens auf beschränkte Zeit, zugestanden werden müsse, und derjenige Strafe verdiene, der wissentlich die fremde Erfindung sich aneignet und gewerblich ausbeutet.

Es galt — hier wie auf anderen Gebieten des immateriellen Güterrechts — den berechtigten Anspruch des Einzelnen auf den Ertrag seiner individuellen Geistesarbeit in Einklang zu setzen mit der Forderung, dass eine jede neue Geisteserrungenschaft der ganzen Menschheit gehöre, weil sie auf dem fusst, was vorher die Menscheit erarbeitet hat und ihrem weiteren Fortschritt dienen soll.

Und es dehnt sich der Schutz des Gesetzes noch über den Kreis patentfähiger Erfindungen hinaus, und wird jetzt auch demjenigen zu Theil, der es verstanden hat, durch Neugestaltung oder Neuanordnung oder Neuvorrichtung Arbeits- oder Gebrauchsgegenständen einen erhöhten Arbeits- oder Gebrauchswerth zu verleihen.

So hat sich auf dem Boden der Reichsgesetzgebung ein geschlossenes System von Strafsatzungen auferbaut, die sich gegen eine in der Geschichte des Strafrechtes zum Theil neue Deliktsgruppe wenden: gegen die Delikte wider das geistige Eigenthum.

Hat so das Strafrecht mit dazu geholfen, die Entwickelung der Technik zu fördern, so hat es andererseits auch zu wehren, wenn Gewissenlosigkeit oder verbrecherische Gesinnung sich eben dieser entwickelteren

Digitized by Google

Technik bedienen, um Leben und Gesundheit und Vermögen der Mitmenschen in einem früher ungeahnten Umfange zu gefährden.

Wie Vieles von dem, was Menschen zu Nahrung oder Genuss, zu Kleidung oder sonstigem Gebrauche dienlich ist, vermag jetzt eine raffinirte Technik in täuschender Weise nachzumachen oder zu verfälschen, oft mit gesundheits-, ja lebensgefährlichen Mitteln. So wird die Waarenfälschung in einer Weise gemeinschädlich, dass die Gesetzgebung mit energischeren Mitteln dagegen vorzugehen sich genötigt sieht. Weil aber vielfach die Grenzen erlaubter und unstatthafter Herstellungsweise zweifelhaft geworden sind, so bedarf es eingehenderer Bestimmungen, und das Nahrungsmittelgesetz findet seine Ergänzung in einer Reihe besonderer Gesetze: den Gesetzen über Kunstbutter und über Wein, über blei- und zinkhaltige Geräthe, über gesundheitsschädliche Farben.

Mittel der Massenzerstörung von furchtbarster Wirkung sind gefunden, deren nun eine frevelhafte Schaar sich bedient, die Allem, was staatliche Ordnung heisst, gewaltsamen Untergang bereiten möchte. Da bedarf es wirksamerer Vorsichtsmassregeln und strengerer Strafen: das Sprengstoffgesetz unternimmt es mit schärferen Mitteln eine besonders gemeingefährliche Art von Verbrechen zu bekämpfen, welche die ganze civilisirte Menschheit bedrohen.

Es hängt zum Theil mit der Steigerung des Verkehrs zusammen, wenn überhaupt gerade die gemeingefährlichen Delikte an Umfang und Bedeutung zunehmen. Noch nach einer ganz anderen Richtung hin haben sich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches als unzulänglich erwiesen: gegen die Einschleppung gefährlicher Viehseuchen und insbesondere der so verderblichen Rinderpest. Zu lebhaft ist der Verkehr geworden, zu lockend die Aussicht auf Gewinn. Strengere Strafdrohungen

Digitized by Google

werden nothwendig, die im Rinderpestgesetz bis zu fünfjährigem Zuchthaus ansteigen.

Handelt es sich hier darum, gegen vom Auslande her drohende Gefahren wirthschaftlicher Natur die deutschen Grenzen zu schützen, so steht unvergleichlich Höheres auf dem Spiele, wenn es gilt, die Sicherheit des Reiches selbst in seinem Verhältniss zum Auslande zu erhöhen. Gegen eine frecher und gefährlicher werdende Friedensspionage waren die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Landesverrath nicht mehr genügend. Wenn „Europa in Waffen starrt", wenn, von gegenseitigem Misstrauen erfüllt, die Völker nicht aufhören sich zu rüsten für den nächsten grossen Krieg, wenn andererseits eine rastlos vorwärts strebende Kriegskunst im voraus ihre Dispositionen trifft über Mobilisirung und Aufmarsch und Verwendung der Truppen, die Meeresküsten und die Mündungen der Flüsse mit neuen Mitteln der Abwehr versieht, immer neue Verbesserungen ersinnt an den Werkzeugen des Krieges und den Befestigungen des Landes, die geeignet sind, unserem Heere die Ueberlegenheit über Feindesmacht zu sichern und die Vertheidigungsstärke des Reiches zu erhöhen, so bedarf es auch mehr als zuvor eines wirksamen Schutzes gegen Handlungen, die auf den Verrath militärischer Geheimnisse abzielen.

Gleicher Rücksicht entfliesst auch die Bestimmung des Gesetzes über den Ausschluss der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen, welche für den Fall, dass im Interesse der Staatssicherheit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und den Betheiligten die Pflicht der Geheimhaltung auferlegt ist, die Verletzung dieser Pflicht unter Strafe stellt.

Ein einziger eklatanter Fall kann genügen, eine Lücke des Strafgesetzes aufzudecken, die bisher nicht empfunden worden war. Das zeigt die Entstehungs-

Digitized by Google

geschichte des bekannten Arnimparagraphen; auch er bezieht sich auf das Verhältniss des Reiches zu fremden Staaten; er will die Dienstinteressen des auswärtigen Amtes schützen gegen Handlungen seiner eignen Angestellten, durch die das Dienstgeheimniss verletzt wird, vor ihrem, wenn auch wohlmeinenden, Ungehorsam gegen Befehle des Vorgesetzten, oder Irreführung desselben durch falsche thatsächliche Berichte.

Der Kriegsstärke des Reiches dienen mittelbar die verschiedenen Strafbestimmungen, die sich auf das Heerwesen beziehen und die Aufgabe verfolgen, die Erfüllung der im Interesse der Wehrhaftigkeit des Reiches dem Einzelnen auferlegten Verpflichtungen — zum Heerdienst oder zu anderweitigen Kriegsleistungen — sicherzustellen, oder die Beschränkungen des Grundeigenthums aufrecht zu erhalten, welche die Rücksicht auf Festungen oder auf Kriegshäfen erfordert. Und um bei grosser Sache auch das scheinbar Geringfügige nicht zu vergessen: wenn in der Brieftaube ein neues Mittel des Nachrichtendienstes gefunden ist, so wollen seine Nützlichkeit im Kriege besondere Bestimmungen ihm sichern.

An den Kampf des Staates mit einer gewaltigen Geistesmacht, an den jetzt glücklich überstandenen Kulturkampf, erinnert der neue Paragraph des Strafgesetzbuches, welcher den Missbrauch der Kanzel zu friedensgefährdender Erörterung politischer Dinge unter Strafe stellt.

Gegenüber all' den auf Feindschaft und Misstrauen der Völker deutenden Maassregeln ist es um so erhebender zu sehen, wie sich die civilisierten Staaten Europas zusammenschliessen zur Erfüllung gemeinsamer Kulturaufgaben und zur Bekämpfung von sie gleichmässig bedrohenden Gefahren. Durch völkerrechtliche Vereinbarung ist der Schutz des geistigen Eigenthums über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus erweitert

Digitized by Google

worden. Den Verbrechen, für deren Verfolgung das Strafrecht keine staatlichen Schranken kennt, die wir bestrafen, sobald wir dazu die Macht haben, gleichviel ob sie im Ausland oder im Inland, von einem Inländer oder Ausländer begangen sind, hat das Sprengstoffgesetz und dann weiter das Gesetz zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenraubes und Sklavenhandels neue hinzugefügt.

Es beruht dieses letztere Gesetz auf einem völkerrechtlichen Vertrage, durch welchen die an dem dunklen Erdtheile interessierten Staaten sich dazu vereinigt haben, einer Plage ihr Ende zu bereiten, die „Afrika entvölkerte, Europa schändete" und das Menschlichkeitsgefühl empörte. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang auch bleiben das, gleichfalls in Folge einer völkerrechtlichen Vereinbarung erlassene, Gesetz zur Bekämpfung der Schäden, welche der Branntweinhandel durch Marketenderschiffe unter den Nordseefischern seit langem angerichtet hatte, indem er Völlerei und Trunksucht und in Folge davon schwere Thätlichkeiten bis zu Mord und Todtschlag, sowie Unterschlagungen von Fischen, von Fischerei- und Schiffsgeräthschaften beförderte. Es ist bemerkenswerth, wie die Motive dieses Gesetzes hervorheben, dass weniger das eigene praktische Bedürfniss der Fürsorge für unsere Nordseefischer, die gerade vor den Angehörigen anderer Nationen durch Mässigkeit sich auszeichnen, als vielmehr ethische Rücksichten für die Reichsregierung maassgebend gewesen sind, sich an den Maassregeln zur Beseitigung jener Uebelstände zu betheiligen.

Ein Akt der Humanität ist auch das Gesetz, welches unschädliche Vögel schützen will gegen besonders gefährliche Arten der Nachstellung, gegen Massenfang und Massenmord und Vernichtung ihrer Brut; wenn ja auch gewiss für seine Bestimmungen im Einzelnen die Rück-

Digitized by Google

sicht auf menschlichen Schaden und Nutzen maassgebend gewesen, es auch dem Gesetze nicht um den Schutz des einzelnen Vogels, sondern um die Erhaltung der Art zu thun ist.

Die eigene Verwaltungsthätigkeit des Staates auf ihren verschiedenen Gebieten zu erleichtern und zu fördern sind zahlreiche Strafbestimmungen bestrebt. Ich greife ganz willkürlich nur einige wenige Beispiele heraus. Wenn der Staat Civilstandsregister einführt, so sorgt er für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, indem er die Versäumniss der verschiedenen Anzeigepflichten unter Strafe stellt, und dem Institute der obligatorischen Civilehe will er seine Durchführung sichern durch Strafdrohung gegen den Geistlichen, der die kirchliche Trauung vornimmt, bevor ihm die bürgerliche nachgewiesen ist. Durch Strafdrohungen sichert das Reich sein Münzwesen vor Ueberschwemmung mit fremder Münze und wahrt es das Notenprivileg der Reichsbank. Der Ausbau des Finanzwesens, des Zoll- und Abgabewesens des Reiches bringt eine grosse Masse von Strafbestimmungen mit sich. Ein jedes Gesetz, das Stempeln oder Steuern neu einführt oder neu ordnet: Branntwein- oder Brausteuer, Taback- oder Zuckersteuer, enthält seine eigenthümlichen Strafdrohungen gegen Abgabenhinterziehung. Interessant ist dabei, wie bei aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen sich ein bestimmter Typus eines Zoll- und Steuerstrafrechtes mit charakteristischen Merkmalen herausbildet. Ich erinnere hier nur an die eigenthümliche Methode, die Strafe schon an das Vorliegen bestimmter äusserer Thatsachen anzuknüpfen, welche den Verdacht der Hinterziehung rechtfertigen, und dem Angeklagten den Nachweis zu überlassen, dass eine Hinterziehung nicht beabsichtigt oder nicht möglich gewesen sei. In diesem Zusammenhange erwähne ich auch die neuen Bestimmungen, welche die Post vor Beeinträchtigung ihrer

Digitized by Google

Einkünfte durch betrügerische Wiederbenutzung schon einmal gebrauchter und entwertheter Marken schützen wollen.

Der Postbetrieb selbst soll durch besondere Strafbestimmungen vor mannigfachen Störungen bewahrt werden. Dem Telegraphenmonopol, welches das Reich für sich in Anspruch nimmt, sichert es durch Strafdrohungen seine Durchführung.

Ueberhaupt hängen mit der Entwickelung des öffentlichen Verkehrswesens mancherlei Strafbestimmungen zusammen. Oeffentliche Rohrpostanlagen, öffentliche Fernsprechanstalten werden errichtet, und der Schutz gegen Störung und Gefährdung, welchen seither schon die Telegraphenanstalten genossen haben, wird auch auf sie übertragen. Unterseeische Telegraphenkabel verbinden die Länder, welche der Ocean scheidet, und bis in die Tiefen der Meere, wo seit Anbeginn der Zeiten kein Menschengesetz gegolten hat, breitet jetzt das Strafrecht seine schützende Macht. Der Eisenbahnverkehr mit seinem complicirten Getriebe macht eigenthümliche mit Strafdrohungen ausgestattete Polizeivorschriften nothwendig. Seine besondere Regelung erfährt auch der Verkehr zur See.

Und auch sonst deuten auf die Seefahrt bezügliche Strafbestimmungen der Reichsgesetze darauf hin, dass jetzt das Reich in den Kreis der seebeherrschenden Mächte eingetreten ist. In fremden Landen, im Kampf mit den Elementen, auf offner See von staatlicher Hülfe abgeschnitten, bedarf der Schiffer in seinem Verhältniss zur Mannschaft eines besonders kräftigen strafrechtlichen Schutzes: gegen Vertragsbruch, gegen Ungehorsam und Meuterei und gröbliche Pflichtverletzungen des Matrosen auf See erfordern schärfere Ahndung. Aber auf der anderen Seite wird auch unter Strafe gestellt die Verletzung der Pflichten, die dem Schiffer gegen seine

Digitized by Google

Mannschaft obliegen, und wenn ihm eine starke Disciplinargewalt über sie eingeräumt ist, so wird auch deren Missbrauch gestraft. Unter Strafgarantie wird gestellt die dem Schiffer auferlegte Verpflichtung, hülfsbedürftige Seeleute von anderen deutschen Schiffen mit sich zu nehmen. Dass nicht Seenoth gewinnsüchtig ausgebeutet werde, dafür wollen, soweit nicht schon strengere allgemeine Vorschriften Platz greifen, die Bestimmungen der Strandungsordnung Sorge tragen, indem sie Handlungen und Unterlassungen bestrafen, die erfahrungsgemäss dazu dienen, schwerere Delikte zum Schaden der von Seenoth Betroffenen vorzubereiten.

Eine allgemeine Bemerkung sei hier eingefügt. Der Befestigungskunst gleich ist das Strafrecht bestrebt, seine Aussenforts so weit als möglich vorzuschieben. Zahlreiche Handlungen bestraft es um deswillen, weil sie erfahrungsgemäss der Regel nach für Rechtsgüter gefährlich sind, wenn sie es auch nicht in jedem einzelnen Falle wirklich sein mögen. Delikte dieser Art sind es, die man im eigentlichsten Sinne als Polizeidelikte bezeichnen kann. Bekanntlich ist es eine der Hauptaufgaben der Polizei, Unrecht und Schaden nach Möglichkeit zu verhüten. Und nun ist es merkwürdig, wie das Strafrecht selbst in gewissem Sinne eine Polizeirolle übernimmt, indem es mancherlei Handlungen und Unterlassungen für strafbar erklärt, weil sie leicht zur Schädigung anderer führen können. Nicht selten straft das Recht, um nicht unter Umständen härter strafen zu müssen, ähnlich wie wenn die Heilkunst schmerzhafte Eingriffe in den Organismus vornimmt, um ihn vor schwererem Schaden zu bewahren. In immer wachsendem Umfange nun sehen wir ein Reichspolizeistrafrecht sich entwickeln, das namentlich da eingreift, wo der Erfolg einer Massregel fraglich wäre, wenn sie auf den einzelnen Bundesstaat beschränkt bliebe. Einzelne Polizeistraf-

Digitized by Google

bestimmungen enthalten mannigfache Reichsgesetze; nur beispielsweise seien angeführt: das Sprengstoffgesetz, das Nahrungsmittelgesetz und die sich daranschliessenden Gesetze. Ja ganze Reichsgesetze tragen Polizeicharakter. Wiederum nur beispielsweise seien genannt: das Impfgesetz, das Gesetz zur Abwehr der Reblauskrankheit, das Eisenbahndesinfektionsgesetz gegen die Verbreitung von Viehseuchen, das Gesetz über Prüfung von Feuerwaffen. Hierher gehört auch das Gesetz, welches die Aichung von Schankgefässen obligatorisch macht und den Gastwirth mit Strafe bedroht, der gegen seine Vorschriften verstösst; ferner das Gesetz, das die Bezeichnung des Feingehaltes von Gold und Silber regelt, um Täuschungen des Publikums zu verhüten.

Aber noch in viel umfassenderer und bedeutsamerer Weise hat das moderne Strafrecht es sich zur Aufgabe gesetzt, Redlichkeit und Zuverlässigkeit in Handel und Wandel zu fördern und zu gewährleisten.

Hat sich der gute Ruf einer Waare, um ihres Fabrikanten oder auch um eines bestimmten Ursprungsortes willen derart befestigt, dass schon eine stehende prägnante Bezeichnung ihr beim kaufenden Publikum zur Empfehlung gereicht, so ist dafür zu sorgen, dass nicht fälschlich ein Unbefugter sich der gleichen oder einer ähnlichen Bezeichnung bediene, zur Täuschung des Publikums und zum Schaden der Berechtigten. Ueber den anfangs schwerfälligen Schutz der Handelsmarke hinaus reichen jetzt die eigenartigen Bestimmungen, welche sich gegen falsche Waarenbezeichnungen kehren, gegen Delikte, die ihrer äusseren Erscheinung nach sich den Fälschungsdelikten anschliessen, doch aber auch mit den Delikten gegen die Urheberrechte eine innere Verwandtschaft haben.

Aber die Benutzung eines fremden Waarenzeichens ist nur eines der vielfältigen Mittel, deren unlauterer

Digitized by Google

Wettbewerb sich bedient. Freier Konkurrenz hat die moderne wirthschaftliche Entwickelung die Kampfbahn eröffnet. Aber es kann auf die Dauer keine soziale Thätigkeit gesetzlicher Schranken entrathen, und Kampfesregeln sind auch für den wirthschaftlichen Konkurrenzkampf unentbehrlich, soll er nicht zum Unheil ausschlagen und die Volksmoral vergiften. Wenn im gerechtfertigten Streben nach Kundschaft und Absatz der Kaufmann und der Fabrikant möglichst wenig beengt werden sollen, so erweist doch eine strafrechtliche Reaktion sich als nothwendig, sobald in gemeinschädlichem Umfang eine rücksichtslose Konkurrenz zu unlauteren Mitteln greift, zu lügnerischer Reklame, zu verläumderischer Herabsetzung fremden Geschäftsrufes, oder wenn sie fremde Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ausnutzt, in deren Besitz sie sich durch Verrath oder sonst auf unlautere Weise gesetzt hat. Da bedarf strafrechtlichen Schutzes das Publikum und mehr noch der ehrlich Strebende, der solche Mittel verschmäht, und es wird verboten und strafbar, was seither nur als unanständig galt.

Im ungezügelten wirthschaftlichen Kampfe droht dem Schwachen Gefahr, zu Boden getreten zu werden. Aber es erinnert sich der Staat seiner ureigensten Aufgabe, ein Schutz der Schwachen zu sein. Welch' ein Wandel der Anschauungen in kürzester Frist! Alle hemmenden Zinsbeschränkungen werden beseitigt. Geld ist Waare und unterliegt dem freien wirthschaftlichen Verkehr, der nach Angebot und Nachfrage seine Preise bestimmt. Aber es dauert nicht lange, so muss das Strafgesetz einschreiten gegen einen zur Gemeingefahr sich entwickelnden Geldwucher, der rücksichtslos Nothlage oder Leichtsinn oder Unerfahrenheit des Schuldners ausbeutet, bis zur gänzlichen Vernichtung seiner wirthschaftlichen Existenz. Und weiter dehnt sich die heil-

Digitized by Google

same gesetzliche Schranke über die eigentlichen Darlehnsgeschäfte hinaus auf andere Kreditgeschäfte, die gleichen wirthschaftlichen Zwecken dienen, ja es trifft die Schärfe des Gesetzes auch den Sachwucher in seinen mannigfachen Gestalten: als Vorschusswucher und Waarenwucher, Viehwucher und Landwucher, wenn er, gewohnheitsmässig oder gewerbsmässig betrieben, in gemeingefährlicher Weise darauf ausgeht, den Schuldner in sklavische Abhängigkeit zu bringen und ihn schliesslich von Haus und Hof zu verdrängen.

Dem Schutze der leicht Betrügbaren will auch das Börsengesetz dienen, wenn es demjenigen Strafe androht, der gewohnheitsmässig und in gewinnsüchtiger Absicht die Unerfahrenheit und den Leichtsinn Anderer dazu missbraucht, sie zu Börsenspekulationen zu verleiten, die nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören.

Wo von staatlicher Fürsorge für die wirthschaftlich Schwachen die Rede ist, da lenken sich die Gedanken sogleich auch auf die sozialpolitische Gesetzgebung, die von dem grossen ersten Kaiser und seinem grossen Kanzler inaugurirt worden ist. Es ist interessant, wie auch die positiven Massregeln der Arbeiterversicherungsgesetze (der Gesetze über Kranken- und Unfalls-, über Alters- und Invaliditätsversicherung) zu ihrer Durchführung doch der Hülfe strafrechtlicher Bestimmungen nicht entbehren können. Es seien wenigstens einige derselben kurz hier angeführt. Strafdrohungen richten sich gegen Versuche der Arbeitgeber, die Wohlthaten der Altersversicherung vertragsmässig auszuschliessen, oder den Versicherten an der Uebernahme oder Ausübung eines ihm übertragenen Ehrenamtes zu hindern. Mit Strafe belegt wird eine pekuniäre Belastung der Arbeiter über die vom Gesetz fixirte Beitragspflicht hinaus, andererseits auch eine Schädigung der Krankenkassen durch Vorenthaltung eingezogener Bei-

Digitized by Google

träge oder der Altersversicherungsanstalt durch Verwendung unrichtiger Marken. Bestraft wird die widerrechtliche Vorenthaltung der Quittungskarte über die Altersversicherungsbeiträge oder ein Missbrauch der Karte zur Eintragung von Vermerken, für welche sie nicht bestimmt ist, wie denn auch die Gewerbeordnung die Erschwerung des Fortkommens des Arbeiters durch unberechtigte Eintragungen in Arbeitsbücher oder Zeugnisse mit Strafe bedroht. Bedient sich die Technik des Altersversicherungsgesetzes der Versicherungsmarken, so wächst in der Fälschung dieser Marken der grossen Gruppe der Fälschungsdelikte ein neues hinzu. Und wenn es unvermeidlich ist, dass die zur Ausführung des Unfalls- und des Altersversicherungsgesetzes berufenen Organe Einblick in fremde Betriebsgeheimnisse gewinnen, so wird es nothwendig, dem Missbrauch ihrer Vertrauensstellung durch Strafdrohung entgegen zu wirken.

Die Tendenz, den wirthschaftlich Abhängigen, sowie den Unmündigen vor rücksichtsloser Ausbeutung zu bewahren, verfolgen ferner noch verschiedene Bestimmungen der Gewerbeordnung. Ich erwähne das Verbot der Waarenkreditierung von Seiten der Gewerbetreibenden an ihre Arbeiter, das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken, die Vorschriften über Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Eine fruchtlose Mühe wäre es im Übrigen, wollte ich auch nur den Versuch machen, die erstaunliche Fülle gewerbepolizeilicher Vorschriften zur Darstellung zu bringen, deren Übertretung in der Gewerbeordnung und in mannigfachen anderen Gesetzen unter Strafe gestellt ist.

Der Gedanke, dass der öffentliche Betrieb eines Gewerbes öffentliche rechtliche Pflichten auferlegt, kommt auch in den Bestimmungen über die Presse zum Ausdruck, deren Uebertretung um so schwerer wiegt, je

Digitized by Google

grösser der Einfluss ist, den diese neueste Grossmacht sich errungen hat. Sie betreffen namentlich auch die Schranken, welche das Gesetz der Oeffentlichkeit zu ziehen für nothwendig erachtet hat. Wie sonst die eigenthümlichen Verhältnisse der Presse auch eine eigenthümliche strafrechtliche Behandlung begründen, wird nachher noch kurz zu berühren sein.

Bedeutsame Strafrechtsnormen hängen mit der Entwickelung der modernen Betriebsweise von Handel und Industrie zusammen.

Mannigfaltige Gesellschaftsformen hat auf diesem Gebiete die Neuzeit hervorgebracht: Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Eine eigenartige Gruppe strafrechtlicher Bestimmungen begleitet diese Bildungen; nur die wichtigsten hebe ich hervor. Es galt vor Allem die Gesellschaften zu schützen gegen die Untreue ihrer eigenen Organe. Kaum ein anderer Paragraph des Strafgesetzbuches hat eine solche Triebkraft bewährt, wie der von der Untreue handelnde § 266. Sowie eine neue Verbandsart sich entwickelt, wird auch der § 266 ausgedehnt auf die Organe des Verbands, die absichtlich zu seinem Nachtheile handeln; so auch, um diesen Punkt hier noch nachzutragen, auf die Organe der Berufsgenossenschaften und Altersversicherungsanstalten. Ein merkwürdiges Bild, wie vor dem Stuhle des Strafrechtes in genau dieselbe Reihe der Schutzbedürftigen eintritt die Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von Millionen und die arme Waise, deren kärgliches Erbtheil vor der Habgier des Vormundes gesichert werden soll.

Ist an der Bestimmung der Schicksale eines Verbandes auch die Generalversammlung seiner Mitglieder betheiligt, so wird dafür gesorgt, dass in ihr der legitime, der wahre und unbestochene Wille der Genossen

Digitized by Google

zum Ausspruch komme: es geschieht durch Strafdrohungen gegen Erschleichung des Stimmrechtes und gegen Stimmenkauf.

Je weitere Kapitalskreise die modernen Gesellschaften in Anspruch nehmen, je verlockender die Hoffnung auf reichen und mühelosen Gewinn, zumal bei sinkendem Zinsfuss, gerade auch für solche ist, die nicht im Stande sind, die Solidität oder Prosperität gewerblicher Unternehmungen zu beurtheilen, je grösser also die Gefahr habsüchtiger Ausbeutung der leichtgläubigen Menge durch Gesellschaftsorgane oder Gründer oder solche, die im Handel mit Gesellschaftsantheilen ihren Vortheil suchen, desto dringender wird das Bedürfniss, durch strenge Strafdrohungen dafür zu sorgen, dass in den Anmeldungen zu den öffentlichen Registern, in öffentlichen Ankündigungen und Mittheilungen die Umstände, welche geeignet sind, ein Urtheil über die Vermögenslage der Gesellschaft zu ermöglichen, wahr und unverschleiert zur Kenntniss des Publikums gelangen. Welchen Grad der Gemeingefährlichkeit Lug und Trug auf diesem Gebiete erreichen können, weit hinaus über die Bedeutung, die einzelnen Betrügereien zukommt, wie strafwürdig sie sind, auch da, wo die Erfordernisse eines Betruges im streng technischen Sinne des Wortes nicht nachweisbar sind, das haben die Gründerjahre gezeigt, mit ihrer erschütternden Katastrophe, die, in den Zusammenbruch unsolider Gründungen zahllose Existenzen verwickelnd, dem wirthschaftlichen Leben des Volkes schwer heilende Wunden schlug.

Dem Interesse der Gesellschaftsgläubiger dient die den Gesellschaftsvorständen auferlegte und durch Strafdrohung eingeschärfte Verpflichtung, den Konkurs anzumelden, sobald die Gesellschaft in Vermögensverfall geräth, wie denn auch die dem Schutze der Gläubiger dienenden Strafbestimmungen der Konkursordnung,

Digitized by Google

namentlich über den Bankrutt, auf die Vorstände der verschiedenen Gesellschaften entsprechend ausgedehnt sind.

Wenn nach dem Willen des Gesetzes Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sich auf das wirthschaftliche Gebiet beschränken und nicht in öffentliche Angelegenheiten übergreifen sollen, so wollen gegen die Gesellschaftsvorstände gerichtete Strafdrohungen die Einhaltung dieser Schranken garantiren. Und auch auf wirthschaftlichem Gebiete selbst wird ebenso dafür gesorgt, dass nicht Konsumvereine über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus den Gewerbetreibenden eine vom Gesetze nicht gewollte Konkurrenz bereiten.

Als ein Regulator des Grosshandels zu wirken, ist die Börse berufen. Dass sie dieser ihrer bedeutsamen Aufgabe gerecht werde, dass in ihren Preisnotirungen die wahre Lage des Marktes zum Ausdruck komme, darauf will das Börsengesetz hinwirken, wenn es betrügerische Beeinflussungen des Börsenkurses mit ihren unberechenbar gemeinschädlichen Folgen unter Strafe stellt.

Ein durch die besondere Berufspflicht qualifizierter Vertrauensbruch wird an dem Bankkommissionäre bestraft, der durch wissentlich falsche Rathschläge oder Auskünfte hinsichtlich des abzuschliessenden Geschäftes den Auftraggeber schädigt oder absichtlich zu dessen Nachtheile handelt, bei der Ausführung des Auftrages oder der Abwickelung des Geschäftes.

Und wiederum grober ja gemeingefährlicher Vertrauensbruch ist es, welchen die Strafbestimmungen des Depotgesetzes verfolgen. Umfangreiche Depotunterschlagungen, die beim Zusammenbruche angesehener Bankfirmen zu Tage kamen, hatten Missbräuche offenbart, denen das seitherige Strafrecht nicht gewachsen war. Als lückenhaft erwiesen sich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Unterschlagung gegenüber einer

Digitized by Google

Anschauung, welche dem Bankier gestattete, die ihm anvertrauten Werthpapiere zu verpfänden, oder sie als vertretbar zu behandeln und demgemäss in jeder beliebigen Weise darüber zu verfügen, vorausgesetzt nur, dass zur Zeit der Verpfändung oder sonstigen Verfügung die Absicht und Möglichkeit der Wiedereinlösung, beziehungsweise des Ersatzes vorhanden war. Jetzt hat das Gesetz Massregeln getroffen, welche darauf abzielen, dass dem Kommittenten oder Deponenten beim Konkurse des Bankiers das Aussonderungsrecht, das Recht, seine individuell bestimmten Papiere aus der Konkursmasse herauszuverlangen, gewahrt werde, und Strafe gewärtigt der Bankier, der den Vorschriften des Gesetzes vorsätzlich zuwider gehandelt hat, mit dem Erfolge, dass bei seinem Konkurse der Kunde, der ihm sein Vertrauen geschenkt hat, zu Schaden kommt. Die entehrende Strafe des Zuchthauses aber zieht eine jede Depotunterschlagung nach sich, wenn der in Vermögensverfall gerathene Bankier sie im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung begangen hat.

Es ist ein ansehnliches Gebiet, um welches so in den letzten 26 Jahren das Strafrecht seine Grenzen erweitert hat; dabei hat es auch an Intensität keineswegs eingebüsst.

Was zunächst die Strafmittel angeht, so ist vor allem bedeutsam, dass die Zahl der, auch unter regulären Verhältnissen, mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen sich um zwei vermehrt, also gerade verdoppelt hat. Das Sprengstoffgesetz spricht die Todesstrafe aus für den Fall, dass eine vorsätzliche Gefährdung durch Anwendung von Sprengstoffen den Tod eines Menschen unter Umständen herbeigeführt hat, unter welchen der Thäter diesen Erfolg hat voraussehen können, und das Sklavereigesetz droht sie dem Veranstalter und dem Anführer eines zum Zwecke des Sklavenraubes unternommenen Streifzuges, wenn

Digitized by Google

durch diesen der Tod einer der Personen, gegen welche er gerichtet war, verursacht worden ist. Ist es nicht merkwürdig? Beim Erlasse des Strafgesetzbuches schien die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe nur eine Frage der Zeit; mit Mühe und Noth war es gelungen, sie noch für zwei der schwersten Verbrechen, den Mord und den hochverrätherischen Mordversuch, beizubehalten. Im Namen der Humanität verlangte man ihre völlige Beseitigung; und nun verwendet sie gerade ein Gesetz, das edelstem Humanitätsgefühl entsprungen ist. Es giebt eben für die Todesstrafe nur einen einzigen Rechtfertigungsgrund, und der allein ist auch völlig genügend. Das ist ihre praktische Nothwendigkeit; und wer aus Humanität den Verbrecher verschonen möchte, handelt inhuman gegen die menschliche Gesellschaft, der er den unläugbar stärkeren Schutz versagt, der, vermöge ihrer abschreckenden Wirkung, der Todesstrafe innewohnt.

Bemerkenswerth ist auch die zunehmende Verwendung der Geldstrafe, namentlich in Verbindung mit anderen Strafen, für solche Fälle, in welchen Gewinnsucht das zu bekämpfende Motiv ist. In der absoluten Höhe, zu der sie in den modernen Strafgesetzen ansteigt, kommt die Höhe des Gewinnes zum Ausdruck, gegen dessen Verlockung sie ankämpfen will: im Sklavereigesetz erhebt sie sich beispielsweise bis zu hunderttausend Mark.

Eine lebhafte Reaktion des Genugthuungsbedürfnisses zeigen die sich mehrenden Bestimmungen, nach denen, namentlich bei gemeingefährlichen Delikten, der schwere Erfolg einer Handlung, auch der unverschuldete, insbesondere die schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen, strafschärfend wirkt, zuweilen sogar in einem ganz enormen Masse. Man hat solche Bestimmungen hart getadelt, als Verstoss gegen ein Prinzip, das man mit Recht als eine der grössten Errungenschaften der

Digitized by Google

Geschichte des Strafrechtes preist, gegen das Prinzip: „ohne Schuld keine Strafe!“ Aber es handelt sich da meist um frevelhafte Thaten, deren gefährliche Natur gerade durch den Eintritt des schweren Erfolges enthüllt wird, und wenn ohne diesen die Strafe milder ist — so hat der Verbrecher Glück gehabt.

Dem Bestreben, der Versuchung zu schweren Delikten vorbeugend entgegen zu wirken, entspringt die Bestimmung des Duchesne-Paragraphen — sogenannt bekanntlich nach jenem Belgischen Kesselschmiede, der in den siebenziger Jahren sich dem Jesuitenprovinzial von Belgien erboten hatte, gegen 40000 Frs. den Fürsten Bismarck zu tödten — wonach schon die blosse Aufforderung oder das Erbieten zu einem Verbrechen oder die Annahme der Aufforderung oder des Erbietens (vorausgesetzt dass das Auffordern oder Erbieten schriftlich erfolgt oder an die Gewährung irgend welchen Vortheiles geknüpft worden ist) mit Strafe belegt wird, soweit nicht schon nach anderweitem Strafgesetze Strafe verwirkt ist.

Energischer ist zum Theil auch die Strafverfolgung insofern geworden, als in nicht wenigen Fällen, in denen ursprünglich das Strafgesetzbuch die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintreten liess, jetzt das Antragserforderniss beseitigt ist. Speciell werden bei der Körperverletzung, angesichts zunehmender Rohheit, der eine allzu milde Praxis der Gerichte nicht gerecht geworden war, besonders gefährliche Begehungsweisen herausgehoben, mit schwererer Strafe bedroht und von Amtswegen verfolgbar.

Das Streben, nicht an schwer zu führendem Schuldbeweise die Bestrafung gänzlich scheitern zu lassen, beeinflusst in manchen Punkten die Gestaltung des materiellen Strafrechtes. Als besonders bedeutsam hebe ich hier nur hervor die Bestimmung des Pressgesetzes, wonach der verantwortliche Redakteur einer periodischen

Digitized by Google

Druckschrift als Thäter bestraft wird, wenn durch deren Inhalt der Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet und nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft des Redakteurs ausgeschlossen wird.

So sehen wir das deutsche Strafrecht in kräftiger Entwickelung begriffen — denen zum Trotz, die in dem Verbrecher nur einen Besserungsbedürftigen oder Geistesgestörten erblicken und die Strafe in Mittel der Erziehung oder Unschädlichmachung aufgehen lassen möchten. Das bleibt doch, bei allem Wandel der Verhältnisse und Anschauungen, der ewige Zweck des Strafrechtes: in der Seele des Verbrechers selbst wie aller Anderen mit einem Verhalten, das, als dem Gemeinwohle zuwider, das Gesetz nicht will, die wirksame Empfindung eines zu meidenden Uebels zu verknüpfen. Das schliesst nicht eine Gestaltung des Strafvollzuges aus, die, in Berücksichtigung der Individualitat des Verbrechers, auch die Verfolgung weitergehender Zwecke, die Unschädlichmachung, vor allem aber die Besserung des Sträflings ermöglicht. Am erhabensten offenbart das Strafrecht seine Macht, wenn es dem allgemeinen Rechtsbewusstsein des Volkes verfeinerte sittliche Anschauungen einprägt; denn nicht aus den Instinkten der Masse gehen die wahren Fortschritte des Strafrechtes hervor, sondern aus dem sittlichen Bewusstsein der Besten des Volkes. Freilich muss in der Hauptsache jede neue Rechtsidee machtlos bleiben, wenn sie nicht in der Seele des Volkes Wiederhall findet. Und Grösseres kann andererseits nicht zum Lobe einer Strafrechtsnorm und zum Ruhme ihres Erfolges gesagt werden, als dass man von vornherein für geistig abnorm jeden zu halten geneigt wäre, der gegen sie verstösst. Möge nicht das Bestreben erlahmen, rücksichtslosen Egoismus mit den Waffen des Rechtes zu bändigen — möchten aber auch Gesetzgeber und Richter, denen ja

Digitized by Google

zur wirksamen Bekämpfung von, in vielfach wechselnder Gestalt schwer fassbaren, Verbrechen gerade unsere modernen Strafgesetze zuweilen recht elastische Begriffe zu Gebote stellen, stets darauf Acht haben, dass nicht wie es in einer der tiefsinnigsten Parabeln des Evangeliums heisst, „mit dem Unkraut der Weizen ausgerauft werde.“

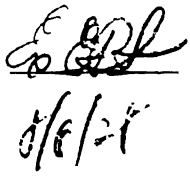

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von Julius Abel, Greifswald.

Festreden der Universität Greifswald.

Nr. 1

Über die Fortschritte in der Bekämpfung der Infektionskrankheiten in den letzten 25 Jahren.

Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 27. Januar 1896.

Von

Friedrich Löffler

Geh. Medizinalrat, ord. Professor.

8°. 40 Seiten. Preis Mk. 1.20.

Nr. 2

Über Leben und Tod.

Rede beim Antritte des Rektorats gehalten am 15. Mai 1896.

Von

Paul Grawitz

ord. Professor.

8°. 25 Seiten. Preis Mk. —.80.

Nr. 4

Benennungen der Christen im neuen Testament.

Rede zur akademischen Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. am 27. Januar 1898

gehalten von

D. Dr. Johannes Haussleiter,

ord. Prof. der Theologie in Greifswald.

8°. 25 Seiten. Preis Mk. —.80.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

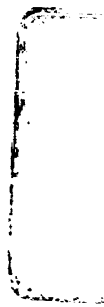

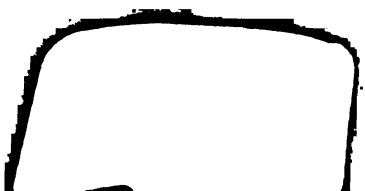

Digitized by Google

Digitized by Google